

Je seltener nun die Fälle sind, in denen die Behörden Kenntniß über solche Vorkommnisse erhalten, und je weniger daher die Bemühungen der Behörden allein im Stande sind, die gerügten Uebelstände abzustellen, um so mehr findet man sich bewogen, die Reisenden zu ersuchen, daß sie ihrerseits nicht nur den unberufenen Empfehlungen einzelner bestimmter Gasthöfe Seiten der Führer und Lohnkutscher keinen unbedingten Glauben schenken, vielmehr ihre Einkehrorte nach eigenem Ermessen oder auf Grund anderweiter Erkundigung bestimmen, sondern auch, wenn eine solche ausschließliche Empfehlung von verpflichteten, an ihren Schildern kenntlichen Führern ausgehen sollte, die angegebenen Behörden auf beliebigem Wege hiervon in Kenntniß setzen möchten.

Eine fernere Ungebührlichkeit, welche manchem Lohnkutscher zur Last fällt, besteht darin, daß dieselben ihre Passagiere eigenmächtig oder unter erdichtetem Vorgeben stets von Ratheswalde aus, die Ziegenrückstraße herab, unmittelbar nach Schandau fahren, während sich voraussetzen läßt, daß die Reisenden bei hinlänglicher Ortskenntniß den Weg über Hohnstein, Brand und tiefen Grund nehmen würden. Ist auch letztere Tour bei dem bergigen Terrain etwas beschwerlich, so wird sie doch durch überall gute, meistens schattige Wege und durch die dortigen Naturschönheiten, insbesondere durch die herrliche Aussicht vom Brande reichlich belohnt.

Indem das reisende Publikum hierauf, und daß die Führer verbunden sind, jedem von ihnen geleiteten Fremden ihre Instructionen zur Einsichtnahme vorzuzeigen, aufmerksam gemacht wird, hat man noch zu bemerken, daß gegenwärtige Bekanntmachung in allen Gasthöfen der sächsischen Schweiz, von Pillnitz an, in den Dampfschiffen und andern öffentlichen, von den Reisenden gewöhnlich besuchten Orten angeschlagen ist.